

2. Änderungssatzung der Kursatzung der Stadt Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 35 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatschG) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 25. April 2005 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

1. § 2 - Sondernutzung - erhält folgende Fassung:

(1) Der Gemeingebrauch am Meeresstrand wird aufgrund der vom Minister für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein bzw. vom Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als untere Naturschutzbehörde eingeräumten Sondernutzungen eingeschränkt:

- Nach § 35 Abs. 1 Landesnaturenschutzgesetz in der Zeit vom 15.05. bis 30.09. jeden Jahres (Kursaison) zum Badebetrieb,
- nach § 35 Abs. 4 Landesnaturenschutzgesetz in der Zeit vom 15.04. bis 15.10. jeden Jahres als Bootsliegeplatz,
- nach § 35 Abs. 4 Landesnaturenschutzgesetz als Hundestrand.

Die als Bootsliege- und Surfplätze sowie als Hundestrand nutzbaren Strandabschnitte sind durch Beschilderung entsprechend gekennzeichnet; die Hinweise auf die eingerichteten Sperrgebiete bzw. Schutzbereiche sind zu beachten.

(2) Die sich aus der Sondernutzung ergebenden Rechte und Pflichten werden der Eckernförde Touristik GmbH (Kurverwaltung) übertragen.

2. § 6 - Verhalten im Kurgebiet -.

2.1 Abs. 1 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

5. das Angeln, Fischen und Wattwurmfischen,

2.2 Abs. 1 Ziff. 8 erhält folgende Fassung:

8. das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden, an den Badestrand in der Zeit vom 01. April bis 15. Oktober eines jeden Jahres, ausgenommen ist der als Hundestrand gekennzeichnete Bereich südlich des Bahnüberganges Seegarten bis zur WTD 71.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eckernförde, den 26. April 2005

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin

(Jeske-Paasch)